

§ 2.

Der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, in welchem der vom Unfall Betroffene seinen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, sofort, nachdem er von dem Unfälle Kenntniß erhalten hat, festzustellen, ob der Verletzte sich in ärztlicher Behandlung befindet.

Ist letzteres nicht der Fall, so hat, wenn die Verletzung nicht so unbedeutend ist, daß Ansprüche auf Schadenserfaz nicht zu erwarten sind, der Gemeindevorstand alsbald den Bezirksarzt zu ersuchen, auf Kosten der Feuerwehr-Unfallkasse die ärztliche Untersuchung und Behandlung des Verletzten zu bewirken.

Sobald vom Bezirksarzt auf dieses Ersuchen oder auf besondere vom Staats-Ministerium ergangene Anordnung (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) die Behandlung des Verletzten übernommen und hiervon durch den Bezirksarzt dem Verletzten oder dessen erwachsenen Hausgenossen Kenntniß gegeben worden ist, findet eine Uebernahme der durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsenden Kosten auf die Feuerwehr-Unfallkasse ohne besondere, im Voraus einzuholende Genehmigung des Staats-Ministeriums nicht weiter statt.

Die Arzt- und Apothekerrechnungen, deren Bezahlung aus der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen hat, sind vom Gemeindevorstand mit berichtlicher Aeußerung über die Veranlassung und Richtigkeit derselben an den Bezirksdirektor einzusenden, welcher dieselben dem Staats-Ministerium zur Zahlungs-Einweisung vorzulegen hat.

§ 3.

Macht sich nach dem Urtheile des Bezirksarztes die sofortige Unterbringung des Verletzten in einem Großherzoglichen Landkrankenhanse nothwendig, so hat der Gemeindevorstand das in dieser Beziehung Erforderliche nach Maßgabe der über die Einlieferungen in die Großherzoglichen Landkrankenhäuser überhaupt bestehenden Bestimmungen wahrzunehmen.

Im Uebrigen entscheidet über die Unterbringung in einem Krankenhanse (§ 5 des Gesetzes) das Staats-Ministerium, welchem in hierzu geeigneten Fällen durch Vermittelung des Bezirksdirektors bezügliche Vorlage zu unterbreiten ist.

§ 4.

Der Bezirksdirektor hat, soweit nach § 7 des Gesetzes über erhobene Ansprüche vom Bezirksausschusse zu entscheiden ist, diese Entscheidung durch